



LAND
TIROL

Gewerbeordnung 1994

EWR-Anpassungsbestimmungen und
Dienstleistungsverkehr über die Grenze

Stand: März 2023



Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Dienstleistungsfreiheit**
- 3. Niederlassungsfreiheit**
- 4. Europäischer Berufsausweis**
- 5. Sonderfälle**

Anlage 1: EWR-Liste (Übersicht für einzelne Gewerbe)

Anlage 2: Berufsbildungsabkommen Österreich-Deutschland

Anlage 3: Berufsbildungsabkommen Österreich-Südtirol

1. Allgemeines

Im VI. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 wurden mit den §§ 373a bis 373l so genannte „EWR-Anpassungsbestimmungen“ aufgenommen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Beseitigung von Hindernissen und Beschränkungen des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts zum EWR. Durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (als damaliges Mitglied der EFTA-Staaten) ist Angehörigen eines EWR-Mitgliedstaates Gewerbeantritt und Gewerbeausübung wie Inländern zu gestatten. Gleichzeitig wird jedoch der Betroffene EWR-Unternehmer teilweise den Regelungen des österreichischen Gewerberechtes unterworfen. Im Sinne dieser Zielsetzungen sind vor allem im Bereich des Gewerberechtes der freie zwischenstaatliche Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit von besonderer Relevanz.

2. Dienstleistungsfreiheit

Die Regelung im § 373a Gewerbeordnung 1994 ermöglicht Dienstleistern mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ihre dort befugte ausgeübte Tätigkeit auch in Österreich vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des so genannten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs zu erbringen. Wenn daher im Rahmen dieser Arbeiten keine Niederlassung begründet wird und der Umfang der Arbeiten im Verhältnis zum ausländischen Firmensitz untergeordnet bleibt, ist die Erlangung einer gesonderten österreichischen Gewerbeberechtigung nicht erforderlich. Für reglementierte Gewerbe (diese sind an einen Befähigungsnachweis gebunden - siehe Liste im § 94) ist jedoch die Erlangung der unten genannten EWR-Anerkennung bzw. EWR-Gleichhaltung erforderlich. Diese Anerkennung bzw. Gleichhaltung kann jedoch entfallen, wenn die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder wenn der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der letzten zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat.

EU/EWR-Dienstleistungsanzeige (§ 373a):

Zusätzlich wird für reglementierte Gewerbe (§ 94) eine qualifizierte Anzeigepflicht im § 373a Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 normiert. Nach dieser Bestimmung hat der Dienstleister dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und diese Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat diese Dienstleister in einem Verzeichnis im Internet sichtbar zu machen.

Kontaktstelle für EU/EWR-Dienstleistungsanzeigen:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung I/5a

🏠 A-1011 Wien, Stubenring 1

☎ ++43 (0) 1 /711 00 - DW

📠 ++43 (0) 1 /711 00 - 12205

✉ post.i5a@bmdw.gv.at

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Seiten/GewerbeausuebungdurchUnternehmausanderenEUEWR-Staaten.aspx>

3. Niederlassungsfreiheit

Niederlassung in einem Aufnahmestaat bedeutet, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen. Die Niederlassung ist charakterisiert durch die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum wurden auch die in EU-Richtlinien enthaltenen Anerkennungsregelungen übernommen. Nach diesen Regelungen sind Unternehmer mit in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat erworbener Berufsausbildung oder Berufspraxis auch zur Ausübung des Berufes im Niederlassungsstaat zuzulassen, ohne den dort geforderten nationalen Befähigungsnachweis erbringen zu müssen.

EU/EWR-Anerkennung (§ 373c):

Im § 373c Gewerbeordnung 1994 wird daher die Möglichkeit einer Anerkennung der den Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation für in einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat ausgeübte Tätigkeiten (kurz: EWR-Anerkennung) ermöglicht. Nähere Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung der EWR-Anerkennung für bestimmte Gewerbe finden sich in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR (EU/EWR Anerkennungsverordnung). Im Rahmen der genannten Verordnung wurden die Anerkennungsrichtlinien der EU umgesetzt. Für die Erteilung einer EWR-Anerkennung ist nunmehr seit 14.11.2012 der Landeshauptmann zuständig.

EU/EWR-Gleichhaltung (§ 373d, e):

Bestehen keine Anerkennungsrichtlinien oder sind diese nicht durch Verordnung umgesetzt, so verpflichten die §§ 373d und 373e Gewerbeordnung 1994 die Behörden



individuell zu prüfen, inwieweit ein ausländisches Zeugnis dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten ist (so genannte Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren). Für die Durchführung von Gleichhaltungsverfahren ist nunmehr seit 14.11.2012 der Landeshauptmann zuständig.

Kontaktstelle für EU/EWR-Anerkennungen und Gleichhaltungen:

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht

Landhaus 2

🏠 A-6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7-9

☎ ++43 (0) 512 /508-2403

📠 ++43 (0) 512 /508-2405

✉ gewerberecht@tirol.gv.at

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/gewerberecht/ewranerkennunggleichhaltung/>

Hinweis:

Es steht dem Antragsteller frei, anstelle der Einleitung eines EU/EWR-Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahrens eine Gewerbebeanmeldung unter Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 Gewerbeordnung 1994 vorzunehmen.

4. Europäischer Berufsausweis

Die Richtlinie 2013/55/EU (Kurz: Änderungsrichtlinie) bringt umfangreiche Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie und der Verordnung zum Binnenmarktinformationssystem mit sich. Sie wurde mit 18.01.2016 in innerstaatliches Recht in der Gewerbeordnung umgesetzt. Hauptinhalt dieser Änderungsrichtlinie ist die Verbesserung von elektronischen Verfahren durch Einführung des sogenannten Europäischen Berufsausweises. Das Europäische Berufsausweis-Verfahren wird vollständig online und elektronisch über das Binnenmarktinformationssystem abgewickelt, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren und Reduzierung des Aufwandes für die betroffenen Antragsteller zu erwarten ist. Der Europäische Berufsausweis ist im gewerblichen Bereich derzeit nur für den Beruf des Immobilienmaklers möglich. Eine Ausweitung auf andere gewerbliche Berufe ist zukünftig zu erwarten.



5. Sonderfälle

5.1 Freizügigkeitsabkommen Schweiz

Die EU-Mitgliedstaaten haben mit der Schweiz ein so genanntes Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. In Umsetzung dieses Abkommens wird im § 373b den Staatsangehörigen der Schweiz die Möglichkeit eingeräumt, in Österreich Dienstleistungen über die Grenze für die maximale Dauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr zu erbringen. Handelt es sich dabei um reglementierte Gewerbe (§ 94), so ist in diesem Zusammenhang für Schweizer Staatsbürger die Erlangung einer EWR-Anerkennung gemäß § 373c Gewerbeordnung 1994 oder eine EWR-Gleichhaltung gemäß §§ 373d und 373e vorgesehen. Hinsichtlich der Gründung einer Niederlassung in Österreich sind Schweizer Staatsangehörige den Staatsangehörigen eines EU/EWR-Mitgliedstaates gleichgestellt.

5.2 Berufsbildungsabkommen Österreich – Deutschland

Im Bundesgesetzblatt III Nr. 18/1997 wurde mit Wirkung 01.02.1997 ein Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. In diesem Berufsbildungsabkommen werden unter anderem auch deutsche Meisterprüfungszeugnisse angeführt, welche den österreichischen als gleichwertig zu gelten haben (auch im umgekehrten Falle gültig!).

Dies bedeutet, dass Inhaber eines der in der **Anlage 2** angeführten deutschen Meisterprüfungszeugnisse keine EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung benötigen um eine Niederlassung in Österreich gründen zu dürfen.

In weiteren Berufsbildungsabkommen (BGBl. Nr. 308/1990 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 2/2008) werden zusätzlich auch verschiedene österreichische Lehrabschlussprüfungszeugnisse deutschen Lehrabschlussprüfungszeugnissen gleichgehalten.

5.3 Berufsbildungsabkommen Österreich – Südtirol

Im Bundesgesetzblatt II Nr. 166/2018 wurde mit 5. Juli 2018 ein Berufsbildungsabkommen zwischen Österreich und der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol) kundgemacht. In diesem Berufsbildungsabkommen werden Südtiroler



Meisterprüfungszeugnisse angeführt, welche den österreichischen Meister (Befähigungs-)prüfungszeugnissen hinsichtlich sämtlicher damit verbundener Rechte gleichgehalten werden (auch im umgekehrten Falle gültig!).

Dies bedeutet, dass Inhaber eines der in der **Anlage 3** angeführten Südtiroler Meisterprüfungszeugnisse keine EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung benötigen um eine Niederlassung in Österreich gründen zu dürfen.

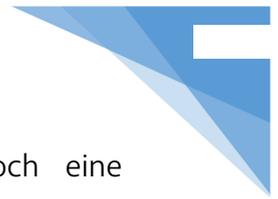
In weiteren Berufsbildungsabkommen [Österreich – Autonome Provinz Bozen (Südtirol), BGBl. II Nr. 165/2018] werden zusätzlich auch verschiedene österreichische Lehrabschlussprüfungszeugnisse Südtiroler Lehrabschlussprüfungszeugnissen gleichgehalten (und umgekehrt).

5.4 Akkordino-Abkommen gemäß § 51a GewO 1994

Gemäß § 51a Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 sind italienische Staatsangehörige und andere Rechtsträger als natürliche Personen, mit Sitz in der Region Trentino – Südtirol befugt, Tätigkeiten auszuüben und bestellte gewerbliche Arbeiten in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auszuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 51a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 folgende Gewerbe: Rauchfangkehrer, Waffengewerbe, Sprengungsunternehmen, Versteigerung beweglicher Sachen, Errichtung von Alarmanlagen.

Grundlage für die Anwendung des § 51a Gewerbeordnung 1994 ist das so genannte Akkordino-Abkommen. Betriebe mit Sitz in Tirol, Vorarlberg, Südtirol oder Trentino dürfen daher auch in Bereichen von reglementierten Gewerben (Ausnahmen siehe oben) ohne die Erlangung einer EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung Dienstleistungsverkehr über die Grenze unter folgenden Voraussetzungen betreiben:

- ✓ Der Rechtsträger muss eine Niederlassung in der Region haben und dort diese Tätigkeit befugt ausüben
- ✓ Grenzüberschreitende bestellte gewerbliche Arbeiten pro Kalenderjahr bis maximal 6 Monate; ein einzelner Auftrag mit einer längeren Gesamtdauer darf bis zu 12 Monate innerhalb von 2 Kalenderjahren ausgeübt werden
- ✓ Eine Bestätigung der Behörde bzw. Wirtschafts(Handels)kammer des Heimatstaates ist mitzuführen.



Für die Gründung einer festen Niederlassung in Österreich ist jedoch eine Gewerbebeanmeldung bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft erforderlich!

5.5 Sonstige Berufsbildungsabkommen

Im Bereich der Lehrabschlussprüfungen gibt es noch folgende Berufsbildungsabkommen mit anderen EU-Staaten:

- ◆ Berufsbildungsabkommen Österreich - Ungarn, BGBl. Nr. 849/1994 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 91/1999

ANLAGE 1: EWR-LISTE

Für folgende reglementierte Gewerbe ist eine EWR-Gleichhaltung (Landeshauptmann) gem. §§ 373d, e Gewerbeordnung 1994 notwendig (der Rest benötigt eine EWR-Anerkennung):

- Augenoptik (Handwerk)
- Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- Baumeister für planende Tätigkeiten
- Drogisten
- Fremdenführer
- Fußpflege
- Gärtner
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln
- Hörgeräteakustik (Handwerk)
- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) eingeschränkt auf(Fachgebiet)
- Inkassoinstitute
- Kontaktlinsenoptik
- Lebens- und Sozialberatung
- Massage
- Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme
- Massage, eingeschränkt auf (ganzheitlich in sich geschlossenes System einfügen z.B Shiatsu, Ayurveda, etc. je nach dem welches ganzheitlich geschlossene System vom Antragsteller nachgewiesen wird)
- Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
- Rauchfangkehrer (Handwerk)
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Überlassung von Arbeitskräften
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent; Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und militärischer Munition einschließlich des Waffenhandels und der Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition
- Wertpapiervermittler
- Zahntechniker (Handwerk)
- Holzbau-Meister hinsichtlich planender Tätigkeiten (vormals Zimmermeister)

Für folgende reglementierte Gewerbe ist eine EWR-Anerkennung notwendig:

- Bäcker (Handwerk);
- Baugewerbetreibender hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten;
- Brunnenmeister;

- 
- Bestattung;
 - Bodenleger (Handwerk);
 - Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk);
 - Chemische Laboratorien;
 - Dachdecker (Handwerk);
 - Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
 - Drucker und Druckformenherstellung;
 - Elektrotechnik;
 - Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen), hinsichtlich der Erzeugung;
 - Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen), hinsichtlich des Handels;
 - Fleischer (Handwerk);
 - Florist;
 - Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk);
 - Gas- und Sanitärtechnik;
 - Gastgewerbe;
 - Getreidemüller (Handwerk);
 - Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer;
 - Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler;
 - Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk);
 - Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk);
 - Großhandel mit Giften;
 - Hafner (Handwerk);
 - Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk);
 - Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten hinsichtlich Handel und Vermietung;
 - Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten, hinsichtlich der Herstellung;
 - Kälte- und Klimatechnik (Handwerk);
 - Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk);
 - Kommunikationselektronik (Handwerk);
 - Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk);
 - Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
 - Kosmetik (Schönheitspflege)
 - Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren
 - Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Piercen und Tätowieren
 - Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeugung) (verbundenes Handwerk);
 - Kunststoffverarbeitung (Handwerk);
 - Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk);
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;
 - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;
 - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk);
 - Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk);
 - Milchtechnologie (Handwerk);



- Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk);
- Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk);
- Pflasterer (Handwerk);
- Reisebüros;
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk);
- Schädlingsbekämpfung (Handwerk);
- Schuhmacher (Handwerk);
- Spediteure einschließlich Transportagenten;
- Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk);
- Sprengungsunternehmen;
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher;
- Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk);
- Tapezierer und Dekorateure (Handwerk);
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk);
- Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk);
- Uhrmacher (Handwerk);
- Vulkaniseur;
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen (Handwerk);
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels, hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition;
- Holzbaugewerbetreibender hinsichtlich ausführender Tätigkeiten



Anlage 2

Folgende deutsche Meisterprüfungszeugnisse sind als gleichwertig den österreichischen Meisterprüfungszeugnissen anerkannt (daher keine EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung erforderlich):

BGBI. III Nr. 18/1997

BERUFSBILDUNGSABKOMMEN ÖSTERREICH - BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Verzeichnis gleichwertiger Prüfungszeugnisse - 4. Notenwechsel

Bezeichnung des österreichischen Meisterprüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Meisterprüfungszeugnisses
1. Bäcker	1. Bäcker
2. Buchbinder	2. Buchbinder
3. Dachdecker	3. Dachdecker
4. Damenkleidermacher	4. Damenschneider
5. Drechsler	5. Drechsler
6. Fleischer	6. Fleischer
7. Fotografen	7. Fotografen
8. Friseure und Perückenmacher	8. Friseur
9. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (alt: Glaser)	9. Glaser
10. Herrenkleidermacher	10. Herrenschneider
11. Kälteanlagentechniker (alt: Kühlmaschinenmechaniker)	11. Kälteanlagenbauer
12. Karosseriebauer	12. Karosserie- und Fahrzeugbauer
13. Konditoren (Zuckerbäcker)	13. Konditoren
14. Kraftfahrzeugtechniker	14. Kraftfahrzeugmechaniker (alt: Kraftfahrzeugmechaniker)
15. Kupferschmiede	15. Kupferschmiede
16. Kürschner	16. Kürschner
17. Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker)	17. Landmaschinenmechaniker
18. Maschinen- und Fertigungstechniker (alt: Mechaniker)	18. Maschinenbaumechaniker
19. Orthopädieschuhmacher	19. Orthopädieschuhmacher
20. Radio- und Videoelektroniker	20. Radio- und Fernstechniker (alt: Radio- und Fernstechniker)
21. Schuhmacher	21. Schuhmacher
22. Spengler	22. Klempner
23. Stukkateure und Trockenausbauer	23. Stukkateur
24. Tischler	24. Tischler
25. Uhrmacher	25. Uhrmacher
26. Zahntechniker	26. Zahntechniker

Der Notenwechsel tritt mit 1. Februar 1997 in Kraft.

Anlage 3

Folgende Südtiroler Meisterprüfungszeugnisse sind als gleichwertig den österreichischen Meister(Befähigungs-)prüfungszeugnissen anerkannt (daher keine EWR-Gleichhaltung bzw. EWR-Anerkennung erforderlich):

Teil 2: Südtirol – Österreich

Bezeichnung des Südtiroler Prüfungszeugnisses: Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk			Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses: Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk bzw. der Befähigungs- prüfung im reglementierten Gewerbe	
1.	Bäcker/Bäckerin	panettiere/panettiera	1.	Bäcker/Bäckerin
2.	Bodenleger/Bodenlegerin	pavimentista	2.	Bodenleger/Bodenlegerin
3.	Bau- und Galanteriespengler/ Bau- und Galanteriespenglerin	lattoniere edile/ lattoniera edile	3.	Spengler/Spenglerin
4.	Buchbinder/Buchbinderin	legatore/legatrice	4.	Buchbinder/Buchbinderin
5.	Dachdecker/Dachdeckerin	conciatetto	5.	Dachdecker/Dachdeckerin
6.	Damenschneider/Damenschneiderin	sarto per signora/sarta per signora	6.	Damenkleidmacher/Damenkleidmacherin
7.	Drechsler/Drechslerin	tornitore in legno/tornitrice in legno	7.	Drechsler/Drechslerin
8.	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	piastrellista e posatore di pietra, ceramica e mosaici/ piastrellista e posatrice di pietra, ceramica e mosaici	8.	Platten- und Fliesenleger/ Platten- und Fliesenlegerin
9.	Florist/Floristin	decoratore con fiori/ decoratrice con fiori	9.	Blumenbinder (Florist)/ Blumenbinderin (Floristin)
10	Friseur/Friseurin	acconciatore/acconciatrice	10	Friseur und Perückenmacher (Stylist)/ Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)
11	Gärtner/Gärtnerin	floricoltore e paesaggista/ floricoltrice e paesaggista	11.	Gärtner/Gärtnerin
12	Gold- und Silberschmied/ Gold- und Silberschmiedin	orafo ed argentiere/ orafa ed argentiera	12	Gold- und Silberschmied/ Gold- und Silberschmiedin
13	Hafner/Hafnerin	fumista	13	Hafner/Hafnerin
14	Herrenschneider/ Herrenschneiderin	sarto da uomo/ sarta da uomo	14	Herrenkleidmacher/Herrenkleidmacherin
15	Kälte- und Klimatechniker/ Kälte- und Klimatechnikerin	tecnico frigorista/ tecnica frigorista	15	Kälte- und Klimatechnik
16	Kaminkehrer/Kaminkehrerin	spazzacamino	16	Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin

Bezeichnung des Südtiroler Prüfungszeugnisses: Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk			Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses: Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk bzw. der Befähigungs- prüfung im reglementierten Gewerbe	
17 .	Karosseriebauer/Karosserie- bauerin	carrozziere/carrozziera	17 .	Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker/ Karosseriebau- und Karosserielackiertechnikerin
18 .	Keramiker/Keramikerin	ceramista	18 .	Keramiker/Keramikerin
19 .	Kfz-Mechatroniker/ Kfz-Mechatronikerin	meccatronico d'auto/ meccatronica d'auto	19 .	Kraftfahrzeugtechnik
20 .	Kommunikationstechnike r/ Kommunikationstechnike rin	tecnico della comunicazione/ tecnica della comunicazione	20 .	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin
21 .	Konditor/Konditorin	pasticciere/pasticciera	21 .	Konditor (Zuckerbäcker)/ Konditorin (Zuckerbäckerin)
22 .	Metzger/Metzgerin	macellaio/macellaia	22 .	Fleischer/Fleischerin
23 .	Molkereifachmann/ Molkereifachfrau	esperto caseario/ esperta casearia	23 .	Milchtechnologie
24 .	Schlosser/Schlosserin	magnano/magnana	24 .	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
25 .	Schmied/Schmiedin	fabbro/fabbra	25 .	Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
26 .	Schönheitspfleger/ Schönheitspflegerin	estetista	26 .	Fußpflege, Kosmetik (Schönheitspflege), Massage
27 .	Schuhmacher/Schuhmac herin	calzolaio/calzolaia	27 .	Schuhmacher/Schuhmacherin
28 .	Steinmetz/Steinmetzin	scalpellino/scalpellina	28 .	Steinmetzmeister/Steinmetz- meisterin einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher /Terrazzomacher in
29 .	Tapezierer- Raumausstatter/ Tapeziererin- Raumausstat- terin	tappezziere-arredatore tessile/ tappezziere- arredatrice tessile	29 .	Tapezierer und Dekorateur/ Tapeziererin und Dekorateurin
30 .	Tischler/Tischlerin	falegname	30 .	Tischler/Tischlerin
31 .	Uhrmacher/Uhrmacherin	orologiaio/orologiaia	31 .	Uhrmacher/Uhrmacherin
32 .	Vergolder/Vergolderin	doratore/doratrice	32 .	Vergolder und Staffierer/ Vergolderin und Staffiererin